



Satzungen
der
freiwilligen Feuerwehr
in
Leogang.

§. 1. Zweck.

Zweck der freiwilligen Feuerwehr ist vorwiegend
Sicher im Feuerbegriffe.

§. 2. Mittel.

Mittel hierzu sind: a.) regelmäßig abhaltende
Feuerübungen; b.) Sammlung und Versand-
lung der verschiedenen der Feuerwehr-Lösung
gehörigen Feuerlöschapparate und Ausrüstung
der nöthigen Geräthe und Uebungsgegenstände;
c.) öftere Zusammenkünfte im Vereinslocale zu
feuertheoretischer Belehrung und gefälliger
Unterhaltung.

§. 3. Mitgliedschaft.

Mitglied der freiwilligen Feuerwehr kann jedes Wehrpflichtige, der das 16. Lebensjahr erreicht hat, werden, und zu wählen imstande: a) in ordentliche, unbefristete, und b) in außerordentliche oder unterspitzende Mitglieder.

§. 4. Rechte.

Alle Mitglieder haben das Recht der Theilnahme an der Vereinsverwaltung und der Theilnahme an den Zusammenkünften im Vereinslocale. Die Vereinsverwaltung haben insbesondere Wachen, Aufsicht und Aufsicht bei allen Feiern, Sammlungen und das Recht, das landwirthschaftliche Vereinswesen abzugeben in und außer Dienst zu tragen.

§. 5. Pflichten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Wohl der Feuerwehr thätig zu unterstützen. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich fernerhin Dienstleistung, der Vereinsverwaltung im Löschbezirk Ludwig auf Wachen der Freiwilligen und Vereinsverwaltung zu versehen und die Dienstleistungen zu leisten zu unterstützen.

Der Löschbezirk umfasst die Gemeinde Ludwig. Die außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich zu beliebigen Einsatzen in der Feuerwehr.

§. 6. Sitz.

Der Sitz der Feuerwehr befindet sich im Orte Ludwig.

S. 7. Geschäftsführung.

Die Geschäftsleitung wird ^{Jahresweise} durch den Vorstand ^{bestimmt} besorgt:
a.) Durch die Hauptversammlung;
b.) Durch die Geschäftsführung.



S. 8. Hauptversammlung.

Es findet jährlich im Januar eine Hauptversammlung statt, über die Beschlüsse der Geschäftsführung, eine unanfechtliche Hauptversammlung einberufen, wenn sie es für nötig erachtet. Die Beschlüsse sind verbindlich, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung anwesend sind. In diesem Falle muss die Geschäftsführung die Hauptversammlung zur Einberufung heranziehen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind verbindlich für alle Mitglieder der Gesellschaft. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind verbindlich für alle Mitglieder der Gesellschaft. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind verbindlich für alle Mitglieder der Gesellschaft.

S. 9. Geschäfte der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand in allen Fällen der Geschäftsführung und besonders kommt ihr zu:
a.) Einberufung der Hauptversammlung;
b.) Prüfung und Genehmigung der Rechnungen;
c.) Wahl der Mitglieder der Hauptversammlung.

c.) Wahl der Finanzverwaltung, wobei der
Jüngermann, dessen Stellvertreter der
Gemeindeführer und der Jüngermann vom
Kammern, die Jüngersführer aber von den
Jüngern zu wählen sind;

d.) Ordnung der Patrimonien;

e.) Beschlussfassung über Angelegenheiten der Finanz-
verwaltung und einzelner Finanzver-
hältnisse. Angelegenheiten derselben können
nur dann von der Jüngerversammlung
gebracht und der Beschlussfassung unterzogen
werden, wenn sie wenigstens 1/3 Tage
vorher schriftlich von 3 Finanzverwaltern
unterzeichnet, bei der Finanzverwaltung
eingetragen worden sind.

§. 10. Feuerwehr-Leitung.

Die Finanzverwaltung besteht aus dem
Finanzverwalter als Vorsitzendem,
dessen Stellvertreter, dem Gemeindeführer
dem Jüngersführer und dem Jüngersmann.
Die Finanzverwaltung ist beschlussfähig
wenn wenigstens 1/3 Mitglieder derselben
anwesend sind. Die Finanzverwaltung
verwaltet ihr Amt innerlichlich und
beschäftigt sich absolut mit dem Gemeindeführer.
Die Kommandierpflicht untersteht der Person
des Obermanns. Die Finanzverwaltung
ist der Jüngerversammlung verantwortlich,
sie und an die Finanzverwalter und Finanzverwalter-
Ordnung der Jüngersführer und Jüngersmann
gebunden. Die Wahl der Jüngersmann
ist von der Gemeindeversammlung zu beschließen.

§. 11. Geschäfte der Feuerweh-Leitung.

Die Feuerwehleitung hat:

- a.) Die Feuerweh auf weisen zu veranlassen, in dem Namen der Weh abzufassen, die Kameraleibschreibung zu besorgen, die Organisation der Weh, sowie zu bestimmen;
- b.) über Aufnahme und Uebernahme der Mitglieder zu entscheiden;
- c.) die Kameraleibschreibung zu besorgen;
- d.) die Kameraleibschreibung und die Weh, sowie zu besorgen und für deren Ausführung zu besorgen.
- e.) Der ordentlichen Generalversammlung über Geschäftsführung und Band der Weh Bericht zu erstatten;
- f.) alle übrigen Feuerwehgeschäfte zu besorgen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Uebertragene sind seine Verfügungen und dem Geschäftsleiter zu unterzeichnen.

§. 12. Aufnahme & Austritt der Mitglieder sowie Ausschlüsse.

Die Aufnahme geschieht über Ummeldung durch die Feuerwehleitung und erfolgt durch Aufnahme des Kameraleibschreibers und Uebergabe der Mitgliederkarte, und der Festsetzung über anzufassende Kameraleibschreibung. Der Austritt geht jederzeit frei und ist der Feuerwehleitung anzugeben,

solche Gesalbten nach Krönung. Das sind
gesetzten Krönungen und das Gesetz
auf der Mitgliederkarte bestimmt.
Für Mitglieder des Mitglieders erfolgt
die ungesetzten Gesalbten in und außer
Dienst und geben Krönungen gegen die
Dienstverpflichtung; Diefalke erfolgt
auch die Einweisung.

§. 13. Schiedsgericht.

Besteht aus dem Einweisungsmann
unter sich oder mit der Einweisung
über ihre Einweisung. Mitglieder
entscheidet unter sich das Schiedsgericht.
Das Schiedsgericht besteht aus zwei von
dem Besten der Heile, und dem Einweisungsmann
bestehen, bis zum 11. Tag nach dem Zeitpunkt
des Beschlusses des Besten zu wählen
Schiedsrichtern, unter dem Vorsitz des
Einweisungsmannes.

§. 14. Vermögen des Vereines.

Das Vermögen des Vereines besteht:
a) in den beliebigen Beiträgen der
unpersönlichen Mitglieder;
b) in Pfandungen, Einnahmen von
Mitgliedern, Freunden, Vereinen;
Konten etc.
c) in den dem Verein eigentümlich
gesetzten Gesalbten und Einweisungen.
Das Vermögen des Vereines darf
nicht zu anderen Zwecken verwendet
werden.

§. 15. Auflösung.

Die Auflösung der freiwilligen Feuer-
versicherung erfolgt, wenn die Zahl der Feuer-
versicherer nicht mehr hinreicht,
die Beiträge zu versichern oder wenn
die Generalversammlung mit einer
Mehrheit von 3/4 aller Geschäftsleute
beschlossen hat. Die Liquidation und
Verhandlung der Ansprüche und
Forderungen werden der Gemeinde
Laogang mit der unbedingten
Verpflichtung für eine zeitliche
Freiwillige Übergabe.
N.B. Das versicherte Darlehen ist
unabhängig zurückzugeben.

Laogang, am 16. November 1890.

Für das Comité:

Luz. Gutthart
Obmann

Richard
Geschäftsführer

Teleu Hill
Obmann Nebenarbeiten

Bestätigung der Gemeindevorstellung Laogang.
Nach eingesehener Darstellung genehmigt:
Gemeindevorstellung Laogang am 19. November 1890.
Der Gemeindevorsteher.

Hilfsamt
Gewerkschaft



Josef Guibler G. V.
Luz. Gutthart - G. B.

N^o 944.

Dem k. k. Hofrat Herrn v. Mennig auf Hofrat v. Mennig'schen Hofrat
wird im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. November 1864 R. G. S. L.
N^o 134 befohlen.

Salzburg am 5. Februar 1891.

Dem k. k. Hofrat:



[Handwritten signature]

geb. N^o 1. Hofrat am 14/II 1891.

